

## **Förderrichtlinien zur Einführung von Mehrwegsystemen in der Stadt Aschaffenburg für das Angebot von Speisen und Getränken zum Mitnehmen**

### **1. Förderziel**

Ziel des Förderprogramms ist es die Verwendung von Mehrwegsystemen für Speisen und Getränke zum Mitnehmen und die damit verbundene Reduzierung von Einwegverpackungen zu fördern, um zum Schutz der Umwelt Einwegverpackungsmüll und CO<sub>2</sub> einzusparen und Ressourcen zu schonen. Das Förderprogramm ist zeitlich befristet bis zum 30.09.2022.

### **2. Hintergrund**

Im Rahmen der Infoveranstaltung „Einführung eines Mehrwegpfandsystems für Essen und Kaffee to go“ wurden unterschiedliche Mehrwegsysteme vorgestellt und näher erörtert. Die Stadt Aschaffenburg in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Aschaffenburg boten hierfür eine neutrale Diskussionsplattform.

### **3. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden finanzielle Aufwendungen zum Einstieg in ein bestehendes unternehmensübergreifendes Mehrwegsystem („Verbundlösung“).

Die Förderung bezieht sich auf:

- Systembeteiligungsgebühren: Bezuschusst werden Systembeteiligungsgebühren für überregionale Mehrwegsysteme mit einer Förderquote von bis zu 100 % für eine Vertrags- bzw. Nutzungsdauer von mindestens zwölf Monaten.
- Anschaffungskosten: Bezuschusst werden die erstmaligen Anschaffungskosten für Mehrweggeschirr (Behältnisse und Becher) eines Mehrwegsystems. Kosten für den Bezug von Mehrwegartikeln von überregionalen Mehrwegsystemen werden nicht bezuschusst, wenn die Kosten der Mehrwegartikel über die Abgabe der Behältnisse an Endverbraucher/innen bzw. an den Systembetreiber gedeckt werden.

Besteck oder sonstige Zusatzleistungen (z.B. Personalisierung des Geschirrs) werden nicht gefördert.

Ein einheitliches System in der Stadt Aschaffenburg wäre vor dem Hintergrund der Einfachheit und Akzeptanz bei den Kunden wünschenswert, soll jedoch nicht Bedingung für die Förderung sein.

### **4. Förderhöhe**

Der Zuschuss beträgt je beteiligter Betriebsstätte auch bei gleichzeitiger Förderung der Systembeteiligungsgebühren und der Anschaffungskosten einmalig maximal 200 € (brutto).

### **5. Antragsberechtigte**

Anträge können Anbieter/innen von Speisen und/oder Getränken zum Mitnehmen mit Betriebsstätten in der Stadt Aschaffenburg für ihre Betriebsstätte bzw. Betriebsstätten auf dem Gebiet der Stadt Aschaffenburg stellen (im Folgenden „Antragsteller“). Zur Zielgruppe zählen u. a. Restaurants, Gasthäuser, Gaststätten, Cafés, Hotels mit eigener Gastronomie, Imbisse, Kantinen, Mensen, Bistros, Dönerläden, Bäcker, Metzger.

Nicht zuschussfähig sind Aufwendungen für Betriebsstellen, die von der Kommune betrieben werden (z. B. zur Verpflegung von Schüler/innen).

## **6. Bedingungen und Voraussetzungen**

Die Stadt Aschaffenburg gewährt nach dem sogenannten „Windhundverfahren“ für die ersten 20 Anträge, die vollständig vorgelegt wurden und die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, eine einmalige Pauschale.

Pro Antragsteller werden maximal zwei Betriebsstätten gefördert. Pro Betriebsstätte ist ein eigener Antrag einzureichen.

Die Förderung kann ab dem 01.04.2022 beantragt werden. Der vollständige Förderantrag muss bis spätestens 30.09.2022 bei der Bewilligungsstelle eingegangen sein.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich der Antragssteller für die jeweilige Betriebsstätte einem unternehmensübergreifenden Mehrwegsystem anschließt und einen Vertrag mit dem Anbieter über eine Vertragslaufzeit von mindestens zwölf Monaten abschließt. Der Vertrag darf nicht vor dem 01.01.2022 abgeschlossen worden sein.

Die Aufwendungen müssen für die Nutzung in Betriebsstätten in der Stadt Aschaffenburg getätigt werden.

Voraussetzung für die Gewährung eines städtischen Zuschusses ist die Benennung einer Person, die für die Durchführung verantwortlich und Ansprechpartner/in für die Stadt Aschaffenburg ist.

Nicht förderfähig ist Mehrweggeschirr aus Melaminharz, da dieses bei Temperaturen über 70 Grad Celsius sowie durch säurehaltige Lebensmittel Formaldehyd und Melamin freisetzen kann. Beide Stoffe sind gesundheitsschädlich. Dies gilt auch für sogenanntes „Bambusgeschirr“. Ebenfalls nicht förderfähig ist Geschirr aus unbeschichtetem Aluminium, da säurehaltige oder salzige Speisen Aluminium lösen können und Mehrweggeschirr aus anderen potentiell umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Materialien (bspw. Aluminium).

Das Mehrweggeschirr muss mit dem Glas-Gabel-Symbol (geeignet für Lebensmittelkontakt) gekennzeichnet sein.



Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung (z. B. im Rahmen des Verpackungsgesetzes) durchgeführt werden müssen, sind nicht förderfähig.

Nicht förderfähig sind zudem Mehrwegbehältnisse, die an Dritte oder Endverbraucher/innen verkauft, gespendet oder verschenkt werden.

Im Falle eines Widerrufs des Vertrags mit dem unternehmensübergreifenden Mehrwegsystem vor dem Ablauf von zwölf Monaten durch den Antragsteller ist dies der Stadt Aschaffenburg unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In diesen Fällen ist die erhaltene Förderung vollständig einschließlich der nach Art. 49 a Abs. 3 BayVwVfG vorgesehenen Zinsen (drei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz jährlich) zurückzuzahlen. Gleiches gilt im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Vertrags oder im Falle der vorzeitigen Auflösung eines Verbundsystems.

Das Mehrweggeschirr soll in Form eines Gefäßes/Bechers in der Betriebsstätte für alle Kunden gut einsehbar mit entsprechenden Hinweisen auf die Nutzungsmöglichkeiten ausgestellt werden. Eine weitere aktive Bewerbung des Mehrwegsystems bei den Kunden (mehrmalige Ansprache, Nutzung der von den unternehmensübergreifenden

Mehrwegsystemen zur Verfügung gestellten Werbematerialien) sowie kleine Anreize (z.B. finanzielle Preisnachlässe) für das Essensangebot in Mehrweg, liegen im Ausgestaltungsspielraum des jeweiligen Betriebs und werden nicht vorgeschrieben.

#### **7. Verfahren / Bewilligungsstelle**

Informationen sowie das Antragsformular sind bei der  
Stadt Aschaffenburg  
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz  
Pfaffengasse 11  
63739 Aschaffenburg  
Telefon: +49 (0) 6021 330-1552  
E-Mail: [Amt-fuer-Umwelt-und-Verbraucherschutz@Aschaffenburg.de](mailto:Amt-fuer-Umwelt-und-Verbraucherschutz@Aschaffenburg.de)  
Internet: <https://www.aschaffenburg.de>  
erhältlich.

Der Förderantrag ist mit dem zugehörigen Antragsformular und allen erforderlichen Unterlagen (siehe Antragsformular) unter der o.g. Adresse („Bewilligungsstelle“) per Post oder per Mail einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist. Eine Bearbeitung des Antrags ist nur bei Vorlage aller notwendigen Unterlagen möglich. Werden angeforderte fehlende Unterlagen nicht binnen drei Monaten vollständig und prüfbar eingereicht, kann der Antrag abgelehnt werden. Bei nicht vollständigen Anträgen gilt als Eingangsdatum der Zeitpunkt, zu dem der Bewilligungsstelle alle notwendigen Unterlagen vorliegen.

#### **8. Förderbewilligung und Auszahlung**

Ergibt die Überprüfung aller vollständig eingereichten Unterlagen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme/n durch die Stadt Aschaffenburg, ergeht eine Förderbewilligung mit anschließender Auszahlung des Förderbetrags.

#### **9. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Aschaffenburg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Förderungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Die Stadt Aschaffenburg ist berechtigt die Verwendung der Förderung sowie die Einhaltung der Fördervoraussetzungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Förderempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen kann die Stadt Aschaffenburg die Förderbewilligung aufheben und der Antragsteller ist verpflichtet, die Fördergelder umgehend vollständig einschließlich der nach Art. 49 a Abs. 3 BayVwVfG vorgesehenen Zinsen (drei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz jährlich) zurückzuzahlen.

Die Kumulierung mit Fördermitteln eines anderen Zuwendungsgebers ist zulässig. Kumulierungsrichtlinien und –verbote anderer Förderprogramme sind jedoch vom Antragsteller zu beachten.

#### **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2022 in Kraft.

Jürgen Herzing  
Oberbürgermeister